

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaunertal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 20. November 2025

4. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 18. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kaunertal erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Ställe, Scheunen/Tennen/ Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos sowie

b) alle Nebengebäude, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet sind und nicht für Wohnzwecke dienen, wie freistehende Garagen, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuser, Überdachungen und dergleichen, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

c) Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Garagen, welche direkt an das Wohnhaus angebaut werden und eine entsprechende direkte Verbindung aufweisen.

d) Führen bei befreiten Gebäuden bauliche Änderungen zu einer Änderung des Verwendungszweckes in Wohnzwecke, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und die Anschlussgebühr ist dementsprechend vorzuschreiben.

(3) Führen jedoch, bei nach Absatz 2 befreiten Gebäuden bauliche Änderungen zu einer Änderung des Verwendungszweckes in Wohnzwecke, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und die Anschlussgebühr ist dementsprechend vorzuschreiben.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,30 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Der Ablesezeitraum erstreckt sich von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 4

Freimengen

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe, welche eine von der Gemeinde plombierte Stallwasseruhr eingebaut haben, wird für den im gesamten Stall erhobenen Wasserverbrauch keine Kanalgebühr vorgeschrieben.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe ohne Stallwasserzähler werden bei Schafhaltung pro Großvieheinheit 9m³ und bei Rinderhaltung 15m³ bei der Bemessungsgrundlage für die Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal vom 24. Mai 2011, kundgemacht vom 25. Mai 2011 bis 09. Juni 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Kalsberger